



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-171/049/4928/2015-1  
J. K.

Wien, 2. Jänner 2018

Geschäftsabteilung: VGW-X

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch Mag. Kasper als Vorsitzenden, Mag. Kummernecker als Berichter, Mag. Jilek-Viti als Beisitzerin sowie Mag. Hassfurther und Wessely als fachkundige Laienrichter über die Beschwerde des Herrn J. K., vertreten durch Herrn C. B., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 2 - Personalservice, vom 31.3.2015, ZI. MA 2 - UF/0701841 B, betreffend die Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalles gemäß § 2 Z 10 UFG 1967,

zu Recht erkannt:

I.) Gemäß § 28 VwGGV wird der Beschwerde Folge gegeben, der Bescheid behoben und festgestellt, dass es sich bei dem Vorfall vom 25.2.2015 um 9.30 Uhr, bei dem Sie sich beim Einladen einer Maschinenkiste die Lendenwirbelsäule verrissen haben, um einen Dienstunfall im Sinne des § 2 Z 10 UFG 1967 gehandelt hat.

II.) Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Die angefochtene Bescheid hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

*„Der Magistrat der Stadt Wien stellt auf Ihren Antrag vom 25.03.2015 gemäß § 7 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) fest, dass es sich beim Vorfall vom 25.02.2015 um 09 Uhr 30, bei dem Sie sich beim Einladen einer Maschinenkiste die Lendenwirbelsäule verrissen haben, nicht um einen Unfall und somit auch nicht um einen Dienstunfall im Sinne des § 2 Z 10 UFG 1967 gehandelt hat.*

### *Begründung*

*Gemäß § 2 Z 10 lit. a) UFG 1967 ist ein Dienstunfall ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis ereignet.*

*Gemäß der Allgemeinen Lehre und Rechtsprechung ist ein Unfall immer mit einer plötzlichen, unvorhergesehenen Gewalteinwirkung von außen verbunden.*

*Im Hinblick auf diese Bestimmung ist daher zu prüfen, ob es sich bei dem Vorfall vom 25.02.2015 überhaupt um einen Unfall im Sinne des § 2 Z 10 UFG 1967 handelte.*

*Auf telefonische Nachfrage erklärten Sie am 30.03.2015, dass Sie eine ca. 20 kg schwere Kiste hochgehoben haben und dabei plötzlich einen Schmerz in der Lendenwirbelsäule verspürten.*

*Eine plötzliche, unvorhergesehene äußere Gewalteinwirkung lässt sich aus dieser Unfallschilderung nicht ableiten.*

*Von einem Unfall im Sinne dieser Bestimmung kann zufolge der geltenden Rechtsprechung (vgl. z.B. im SSV Band Jahrgang 1980 unter der Nr. 17 veröffentlichte Entscheidung vom 05.02.1980, ZI. 33 R 34/80, des Oberlandesgerichtes Wien) nur dann gesprochen werden, wenn der Beamte durch ein plötzliches, zeitlich begrenztes Ereignis eine Schädigung seines körperlichen Zustandes erlitt, wobei eine dienstliche Tätigkeit, nur dann einen Dienstunfall darstellt, wenn sie sich von der üblichen dienstlichen Tätigkeit deutlich abhebt.*

*Sie sind bei der Gemeinde Wien als Spezialfacharbeiter beschäftigt und waren dies auch zum Zeitpunkt des Vorfalls vom 25.02.2015.*

*Das Anheben einer ca. 20 kg Kiste stellt einen Teil der üblichen dienstlichen Tätigkeiten eines Spezialfacharbeiters dar und ist keine deutlich andere Arbeitsleistung wie sonst.*

*Da der Vorfall somit im Rahmen Ihrer üblichen Diensttätigkeit erfolgte liegt kein Dienstunfall im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 vor.*

*Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“.*

Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 7.4.2015 eingebrachte Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringt, dass er am 25.2.2015 beim Einladen einer ca. 20 kg schweren Kiste in das Dienstkraftfahrzeug durch eine ruckartige Bewegung eine Verletzung an der Lendenwirbelsäule erlitten habe. Er habe sich unmittelbar nach dem Vorfall zur Erstbehandlung in das Donauspital begeben. Die vom Arzt diagnostizierte Verletzung (breitbasige Bandscheibenwölbung im Bereich L5/S1 – MR-Befund) sei durch eine plötzliche unglückliche Überbeanspruchung im Rückenbereich ausgelöst worden. Die Kausalität zwischen der dienstlichen Tätigkeit und der Verletzung sowie der örtliche, zeitliche und ursächliche Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis seien zur Gänze gegeben. Von einer zwingenden äußeren Einwirkung auf den Körper, wie im Bescheid der MA 2 ausgeführt sei, sei im § 2 UFG 1967 keine Rede.

Laut MA 2, die eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 5.2.1980 zitiere (33 R 34/80), sei nach der allgemeinen Lehre und Rechtsprechung ein Unfall immer mit einer plötzlichen, unvorhergesehenen Gewalteinwirkung von außen verbunden.

Nach der Ansicht des Beschwerdeführers gebe es aktuellere Judikatur, wie beispielsweise OLG Wien 10 Rs 77/06a, OGH 10 Ob S 131/90 oder OGH 10 Ob S 82/13a.

Deshalb ersuche er um nochmalige Beurteilung seines Falles, unter Einbeziehung zeitgemäßer Judikatur und um die Anerkennung des Vorfalles vom 25.2.2015 als Dienstunfall laut § 2 Z 10 UFG 1967.

Das gegenständliche Verwaltungsverfahren hat seine Grundlage in einem Antrag des Beschwerdeführers vom 25.3.2015, mit dem er gemäß § 7 Abs. 6 UFG 1967 die Feststellung des Vorliegens eines Dienstunfalles begehrt.

Nach einer telefonischen Nachfrage zum konkreten Unfallhergang beim Beschwerdeführer erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer, Spezialfacharbeiter bei der Stadt Wien, versah am 25.2.2015 um 9.30 Uhr (...) Dienst in der B.-gasse. Beim Einladen einer ca. 20 kg schweren Maschinenkiste in das Dienstkraftfahrzeug - einer von ihm normal und üblich wahrgenommenen dienstlichen Tätigkeit - zog er sich durch eine ruckartige Bewegung eine Verletzung an der Lendenwirbelsäule zu. Diese wurde durch eine plötzliche unglückliche Überbeanspruchung im Rückenbereich ausgelöst.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt.

Dieser Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

Der konkrete Sachverhalt wurde weder von der belangten Behörde in Frage gestellt noch vom Beschwerdeführer bestritten, weshalb er vom Verwaltungsgericht Wien als erwiesen angenommen wurde.

Daraus folgt rechtlich:

Gemäß § 2 Z 10 lit. a UFG 1967 ist ein Dienstunfall ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis ereignet.

Gemäß § 7 Abs. 6 erster Satz UFG 1967 ist das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen.

Da § 2 Z 10 UFG 1967 im Wesentlichen dem § 175 ASVG entspricht, ist die Rechtsprechung und Lehre zum Begriffsumfang des Arbeitsunfalles auch auf den Dienstunfall im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 anzuwenden (vgl. VwGH vom 19.3.2003, 97/12/0368).

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Unfall ein zeitlich begrenztes Ereignis - eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung -, das zu einer Körperschädigung geführt hat. Diese angeführten Ereignisse sind allerdings nur Beispiele. Auch wenn keine außergewöhnliche Belastung gegeben war, kann es sich um einen Unfall gehandelt haben, sofern nur die Körperschädigung oder der Tod auf ein verhältnismäßig kurze Zeit dauerndes Ereignis zurückzuführen ist. Während die frühere Rechtsprechung noch verlangte, das Ereignis müsse von außen einwirken oder zumindest im Rahmen der üblichen beruflichen Tätigkeit ein abweichendes Verhalten oder eine außergewöhnliche Belastung darstellen, ist nach der neueren höchstgerichtlichen Rechtsprechung allein das zeitlich begrenzte Auftreten das entscheidende Definitionsmerkmal eines Unfallereignisses. Dabei können auch Ereignisse als Unfall anzusehen sein, die sich bei der gewöhnlichen Ausübung der Berufstätigkeit ereignen, sofern sie nur zeitlich begrenzt sind. Es besteht kein Grund, Ereignisse, die bei der gewöhnlichen Berufstätigkeit des Versicherten vorkommen, allein aus diesem Grund vom Schutz der Unfallversicherung auszunehmen. Denn auch die gewöhnliche Berufstätigkeit birgt eine typisch beschäftigungsbedingte Gefahr in sich (vgl. z.B. VwGH 1.7.2004, 99/12/0321; OLG Wien 17.8.2006, 10 Rs 77/06a; OGH 12.6.1990, 10 ObS 131/90).

Wie die belangte Behörde bereits zutreffender Weise feststellte, handelt es sich beim Einladen einer ca. 20 kg schweren Kiste in das Dienstkraftfahrzeug durch den Beschwerdeführer um eine gewöhnliche, für seinen Beruf als Spezialfacharbeiter übliche dienstliche Tätigkeit.

Die belangte Behörde verkannte aber insofern die Rechtslage, als sie sich auf eine Entscheidung des OLG Wien vom 5.2.1980, 33 R 34/80, beruft und mit dem Argument, es habe sich um keine außergewöhnliche Dienstverrichtung gehandelt, die sich von seiner üblichen Tätigkeit abgehoben habe, das Vorliegen eines Dienstunfalles verneint. Diese Rechtsauffassung ist durch die oben zitierte

höchstgerichtliche Rechtsprechung überholt, da ein Dienstunfall allein über das Merkmal eines verhältnismäßig kurze Zeit dauernden Ereignisses definiert wird.

Demnach handelt es sich bei der gegenständlichen Verletzung an der Lendenwirbelsäule um ein plötzliches im Sinne von zeitlich begrenztes Ereignis, für die das Einladen einer ca. 20 kg schweren Kiste in das Dienstkraftfahrzeug im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit ursächlich war.

Unter Bedachtnahme auf den Schutzzweck der Norm - nämlich für einen adäquaten Ausgleich für Verletzungen zu sorgen, die bei Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses und somit im Zusammenhang mit der Überlassung der Arbeitskraft stehen, eintreten – wurde das Begriffsverständnis eines Unfalles bei Erwerbstätigkeit durch die Rechtsprechung stark ausgeweitet, sodass unter diesen Begriff nicht nur Unfälle am Arbeitsplatz subsumiert werden, sondern auch Wegunfälle zur oder von der Arbeit, Wegunfälle von der Arbeit zur ärztlichen Untersuchung oder Unfälle im Zuge einer Dienstreise, also gewisse Tätigkeiten bzw. Handlungsabläufe, die nicht mit der alltäglichen Erbringung der Dienstleistung verbunden sind. Restriktiv ist die Rechtsprechung nur im Bereich der Wegunfälle, da nur der kürzeste Arbeitsweg versichert ist.

Bereits auf Grund eines - unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung - gezogenen Größenschlusses wäre nicht einzusehen, warum durch unregelmäßige, nicht alltägliche Tätigkeiten eintretende Verletzungen im Rahmen des Dienstverhältnisses unter den Begriff eines Dienstunfalles im Sinne des § 2 Z 10 UFG 1967 subsumiert werden, nicht hingegen eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit als Folge eines im Rahmen der üblichen dienstlichen Tätigkeit eingetretenen schädigenden Ereignisses, wie im gegenständlichen Fall das Einladen einer ca. 20 kg schweren Kiste durch einen Spezialfacharbeiter.

Anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer, wie sich aus den amtsärztlichen Gutachten vom 21.8.2003 und 29.12.2003 ergibt, auf Grund eines Freizeitunfalles an einem Bandscheibenschaden litt, weshalb er im Zuge seiner Dienstverrichtung zu leichten Hebe- und Tragleistungen überwiegend, zu mittelschweren fallweise und zu schweren gar nicht herangezogen werden kann.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist - sofern der Unfallschaden auf mehrere Ursachen zurückgeht - nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilen, ob das Unfallereignis eine wesentlich mitwirkende Bedingung für die Schädigung gewesen ist oder ob die krankhafte Veranlagung alleinige oder überragende Ursache für die Verletzung war. Letzteres ist anzunehmen, wenn die Krankheitsanlage so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis in naher Zukunft mit gleicher Wahrscheinlichkeit die Erscheinungen ausgelöst hätte. Alltäglich sind Belastungen, die altersentsprechend üblicherweise mit gewisser Regelmäßigkeit im Leben auftreten, wenn auch nicht jeden Tag, wie etwa leichtes bis mittelschweres Heben oder ähnliche Kraftanstrengungen (vgl. VwGH 24.3.2004, 99/12/0162, 1.7.2004, 99/12/0321).

Ob der an der Wirbelsäule bereits angelegte Schaden vor dem Unfallereignis am 25.2.2015 ebenfalls für den konkreten Schaden an der Lendenwirbelsäule ursächlich war und wenn ja, ob dieser als wesentliche Teilursache für den Schaden anzusehen ist, weshalb es zum Entfall des Kausalzusammenhanges zwischen dem Schadensereignis und der Arbeitstätigkeit kommt, kann dahingestellt bleiben, da das Heben einer ca. 20 kg schweren Kiste keinesfalls als alltäglich, die altersentsprechend mit gewisser Regelmäßigkeit im Leben des Beschwerdeführers auftritt, bezeichnet werden kann. Zu dieser Ansicht gelangt das Verwaltungsgericht Wien unter Zugrundelegung des § 4 Abs. 1 und 2 MSchG, der die Heranziehung werdender Mütter zu schweren körperlichen Arbeiten, wie das regelmäßige Heben von mehr als 5 kg oder gelegentliche Heben von mehr als 10 kg ohne mechanischer Hilfsmittel von Hand verbietet. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ist ableitbar, dass eine Kiste mit einem Gewicht von ca. 20 kg nicht als leichte und ebenso wenig als mittelschwere Hebe- bzw. Tragelast eingestuft werden kann, sondern eine schwere körperliche Hebeleistung abverlangt, die nicht als alltäglich vorkommend qualifiziert werden kann (vgl. VwGH 24.3.2004, 99/12/0162 unter Hinweis auf OGH 22.3.1994, 10 Ob S 50/94).

Als alltäglich ist das Heben eines Sechser-Tragerls Wasser mit 1,5 l Flaschen oder einer Einkaufstasche einzustufen, die ein durchschnittliches Gewicht von ca. 5 kg aufweist, nicht hingegen beispielsweise einer Kiste mit einem Gewicht von ca. 20 kg.

Dass es sich bei dem Ereignis am 25.2.2015 um 9.30 Uhr um einen Dienstunfall gehandelt hat, kann somit nicht bezweifelt werden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Eine mündliche Verhandlung konnte entfallen, lässt doch die Durchführung einer solchen eine weitere Klärung der Entscheidungsgrundlagen nicht erwarten und ist der Sachverhalt hinreichend geklärt.

Da sich das Verwaltungsgericht Wien auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berufen kann, ist das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu verneinen. Die ordentliche Revision ist daher nicht zulässig.

### Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem

Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Kasper  
Vorsitzender